

Satzung des djo-Deutsche Jugend in Europa Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Jugendverband führt den Namen „djo-Deutsche Jugend in Europa Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“. Die Kurzform lautet „djo-LSA e.V.“. Er ist Mitglied in der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V., hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der djo-LSA e.V. ist ein landesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband. Er achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes*r Einzelnen. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, geschlechtersensiblen, interkulturellen und inklusiven Arbeit sowie in der Internationalen Begegnung für und durch Kinder und Jugendliche als auch Multiplikator*innen. Seine Arbeit trägt mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen der Gesellschaft werden. Voraussetzung dafür ist eine Arbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt. Der djo-LSA e.V. will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten sowie zur sozialen und kulturellen Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit beitragen.

2. Grundlage der Arbeit des djo-LSA e.V. ist das Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte, für Demokratie sowie Umweltschutz.

Er tritt insbesondere gegen die Benachteiligung auf Grund von Geschlecht*, sexueller Identität, Religionszugehörigkeit, Herkunft und körperlicher sowie geistiger Beeinträchtigung ein.

Nationalistischen, rassistischen und totalitären Tendenzen wirkt er öffentlich entgegen.

3. Ein Anliegen des djo-LSA e.V. ist es, das Bewusstsein für Diversität zu fördern, Toleranz und interkulturelle Kompetenzen zu stärken und (junge) Menschen unabhängig ihres Hintergrundes zusammenzuführen.

4. Der djo-LSA e.V. bekennt sich zu einem vereinten

Europa. Sein Anliegen ist es dabei, (junge) Menschen zu Brücken zwischen Kulturen und Nationen in Europa und weltweit werden zu lassen, um das gegenseitige Kennenlernen und das Entstehen und das Pflegen von Partner*innen- und Freund*innenschaften zu ermöglichen und zu fördern, sowie Toleranz und interkulturelle Kompetenzen zu stärken.

5. Der djo-LSA e.V. bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur UN-Kinderrechtskonvention.

6. Der djo-LSA e.V. unterstützt die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen durch spezielle Angebote der außerschulischen, partizipativen und inklusiven Bildungsarbeit.

§ 3 Zweck

1. Zwecke des Verbandes sind:

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- die Förderung der Multiplikator*innenarbeit
- die Förderung der interkulturellen Arbeit
- die Förderung der geschlechtersensiblen Arbeit
- die Förderung der inklusiven Arbeit

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Bildungsarbeit verwirklicht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer die Aufgaben und Ziele des djo-LSA e.V. anerkennt und für deren Verwirklichung eintreten will.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und Vereine oder Initiativen, die Aufgaben und Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verfolgen. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Initiativen oder Körperschaften werden, die den Landesverband und/oder seine Gliederungen unterstützen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den djo-LSA verdient gemacht hat.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Landesvorstand.

(2) Ehrenmitglieder werden vom Landesjugendtag auf Vorschlag des Landesvorstandes ernannt.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung oder Ernennung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand. Dagegen kann der*die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des*der Betroffenen endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder des djo-LSA e.V. unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

§ 7 Gliederung

- (1) Der djo-LSA e.V. gliedert sich in Mitgliedsgruppen und Einzelmitglieder, die in Kreisverbänden organisiert sind.
- (2) Eine Mitgliedsgruppe besteht aus Mitgliedern des Verbandes, die sich zum Zwecke gemeinsamer, regelmäßiger Jugendarbeit zusammengeschlossen haben.
- (3) Ein Kreisverband ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Verbandes in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Für benachbarte Kreise kann ein gemeinsamer Kreisverband gebildet werden.
- (5) Sofern sich Kreisverbände und Mitgliedsgruppen eigene Satzungen geben, dürfen sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 8 Organe

Die Organe des djo-LSA e.V. sind:

1. der Landesjugendtag
2. der Landesvorstand
3. der Geschäftsführende Landesvorstand

§ 9 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag besteht aus
 1. dem Landesvorstand
 2. den Delegierten der Mitgliedsgruppen und Kreisverbände als stimmberechtigte Mitglieder
 3. Ehrenmitgliedern und Gästen
- (2) Jede Mitgliedsgruppe kann maximal zwei Personen zum Landesjugendtag delegieren.
- (3) Jede*r Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Sie*Er muss schriftlich von ihrer*seiner Gliederung benannt werden.
- (4) Der Landesjugendtag soll jährlich, muss jedoch in jedem zweiten Jahr zusammentreten.
- (5) Er ist vom Landesvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten des letzten Landesjugendtages es verlangt. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er wählt sich für jede Tagung eine*n Vorsitzende*n.
- (6) Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:
 1. Beratung des Landessvorstandes
 2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Landesvorstandes
 3. Wahl des*der Vorsitzenden des Landesjugendtages
 4. Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes
 5. Wahl der Beisitzer*innen und der Kassenprüfer*innen
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes

§ 10 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Landesvorstand
2. bis zu fünf Beisitzer*innen

Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Landesverbandes. Er kann Referent*innen und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

§ 11 Geschäftsführung Landesvorstand

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Dem Geschäftsführenden Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesvorstandes sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen

Die Rechte und Pflichten der Landesgeschäftsführung und der weiteren Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle festzulegen. Die Landesgeschäftsführung ist den Landesvorsitzenden verantwortlich, sie ist der*die Dienstvorgesetzte der weiteren Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle.

§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Landesorgane

(1) Ein satzungsgemäß einberufener Landesjugendtag ist immer beschlussfähig. Die übrigen Gremien des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern der eigenen Gliederung ab 14 Jahren ausgeübt werden. Sonderregelungen sind mit Zustimmung des Landesvorstandes möglich.

(3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit für einzelne Organe nichts anderes festgelegt ist, der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Landesverbandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der jeweiligen Vorsitzenden und einem*r zu bestellenden Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

(5) Die Beschlüsse des Landesjugendtages binden die Mitglieder, Gliederungen und Organe des Landesverbandes.

§ 14 Kassenprüfung

Der Landesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer*innen haben das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes zu prüfen und dem Landesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Amtszeit

Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:

1. der Landesvorstand
2. der Geschäftsführende Landesvorstand
3. die Kassenprüfer*innen des Landesverbandes

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die djo-Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
6. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt werden.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung (Landesjugendtag)
in Halle (Saale) am 29. November 2024